

28. Wie gestaltet sich das Verhältnis zwischen der preussischen Landesmittelschulkasse und dem Schulunterhaltungsträger, wenn eine Mittelschule aufgelöst wird?

Preuß. Mittelschullehrer-Befoldungsgesetz vom 30. April 1928 (G.S. S. 149) — B.B.G. — §§ 18, 28. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 — B.B.G. — (R.G.B.I. I S. 175) § 5. B.G.B. §§ 683, 812.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 18. März 1937 i. S. Stadtgemeinde K. (Bekl.) w. Preuß. Landesmittelschulkasse (Kl.). VI 364/36.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagte, eine preussische Stadtgemeinde, unterhielt eine Mädchenmittelschule (höhere Mädchenschule), deren Fortbestand die verschlechterte Finanzlage Schwierigkeiten bereitete. Mit Schreiben vom 20. Juni 1933 wies der Regierungspräsident die Beklagte darauf hin, daß § 5 B.B.G. die Möglichkeit biete, die Lehrkräfte zu versetzen und die Schule abzubauen. Nach mehrmaliger Aufforderung stellte der Bürgermeister am 8. Februar 1934 beim Regierungspräsidenten den Antrag, die Aufhebung der Schule zu Ostern 1934 zu erwirken. Diesen Antrag legte der Regierungspräsident dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung befürwortend vor zugleich mit dem Antrag, die drei Lehrkräfte, nämlich den Rektor B. und zwei Lehrerinnen, auf Grund des § 5 B.B.G. an Volksschulen zu versetzen. Der Minister erklärte sich durch Erlaß vom 7. März 1934 mit der Auflösung der Schule einverstanden. Dabon gab der Regierungspräsident dem Bürgermeister mit Schreiben vom 14. März 1934 Kenntnis; er fügte hinzu, eine besondere Aufhebungsverfügung werde seinerseits nachfolgen, sobald der Minister über die Lehrkräfte entschieden habe. Durch Erlaß des Ministers vom 16. März 1934 wurden die drei Lehrkräfte in den Volksschuldienst versetzt, was ihnen am 24. März 1934 durch den Regierungspräsidenten mitgeteilt wurde. Dieser richtete darauf unter dem 11. April 1934 an den Bürgermeister folgendes Schreiben:

Auf den Antrag vom 8. Februar 1934 erkläre ich mich mit der Auflösung der höheren Mädchenschule in K. mit Wirkung vom 1. April 1934 ab einverstanden.

Der Schulbetrieb war inzwischen eingestellt, die Schülerinnen waren zum größten Teil an das Reformgymnasium überführt worden. Die drei Lehrkräfte machten aber von der Befugnis des Absatz 2 des § 5 B.B.G. Gebrauch und beantragten ihre Versetzung in den Ruhestand. Demgemäß wurden sie durch Erlaß des Ministers vom 12. Mai 1934 mit Ablauf des Monats August 1934 in den Ruhestand versetzt. Diese Entwicklung veranlaßte den Regierungspräsidenten, seine Verfügung vom 11. April 1934 aufzuheben und seine Zustimmung zur Auflösung der Schule durch Verfügung vom 17. April 1934 erst mit Wirkung vom 1. August 1934, sodann unter abermaliger Aufhebung durch Verfügung vom 24. Mai 1934 erst vom 1. September 1934 ab zu erteilen. Nunmehr entstand Streit darüber, wer für die Zeit nach dem 1. April 1934 den drei Lehrkräften ihr Gehalt und Ruhegehalt zu zahlen habe. Zunächst zahlte die Regierungshauptkasse namens und für Rechnung der Klägerin weiter, die Beklagte entrichtete an die Klägerin auch bis Ende August 1934 ihre Beiträge. Das fand aber nicht die Billigung des Ministers. Dieser stellte sich in seinen Erlassen vom 4. Dezember 1934, 6. März, 13. April, 8. Mai und 8. Juni 1935 auf den Standpunkt, daß die Beklagte mit dem 1. April 1934 aus der Landesmittelschulkasse ausgeschieden und nicht mehr beitragspflichtig gewesen, andererseits von da ab Schulnetin der den drei Lehrkräften zukommenden Bezüge geworden sei. Die Beklagte lehnte diese ihr mitgeteilte Ansicht ab. Da wegen dieses Streites die Lehrkräfte zeitweilig ihr Ruhegehalt nicht erhielten, so genehmigte der Minister mit Erlaß vom 15. August 1935, daß ihre Bezüge ihnen zunächst von der Landesmittelschulkasse gezahlt würden. Dem Rektor B. war auf seine Vorstellungen anheimgegeben worden, gegen die Beklagte gerichtlich vorzugehen. Er versuchte das mit einem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, wurde aber mit der Begründung abgewiesen, daß dafür die verfahrensstechliche Voraussetzung fehle.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt die klagende Landesmittelschulkasse aus Geschäftsführung ohne Auftrag und aus ungerechtfertigter Bereicherung von der Beklagten Erstattung eines Teils der an die Lehrkräfte gezahlten Beträge. Sie beschränkte sich schon im Laufe des ersten Rechtszugs auf die Zahlungen an den Rektor B. und verlangte davon Erstattung eines Teilbetrags

von 7000 RM. Ferner klagt sie auf Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, auch in Zukunft das Ruhegehalt des Direktors B. zu zahlen. Nachdem sie vom Landgericht abgewiesen worden war, beantragte sie in der Berufungsinstanz noch hilfsweise festzustellen, daß sie selbst nicht verpflichtet sei, das Ruhegehalt des Direktors B. zu zahlen. Das Berufungsgericht gab ihren Hauptanträgen statt. Auf die Revision der Beklagten wurde die Berufung der Klägerin gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts mit Einschluß des von ihr im zweiten Rechtszuge gestellten Hilfsantrags zurückgewiesen.

Gründe:

Die Ausführungsanweisung zum preussischen Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz vom 30. April 1928, vom 6. Juni 1928 (Sonderbeilage zum Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 70. Jahrg. 1928 Heft 14) sagt unter Nr. 63:

(1) Wird eine öffentliche mittlere Schule aufgelöst, so scheidet ihr Träger aus der Landesmittelschulkasse aus. Die Verpflichtung des Schulträgers zur Zahlung der Beiträge zur Landesmittelschulkasse erlischt mit dem Zeitpunkt, von dem ab die Auflösung der Schule unter Billigung der Schulaufsichtsbehörde wirksam wird. Von dem gleichen Zeitpunkt ab kommen auch die Leistungen der Landesmittelschulkasse in Fortfall, wie das Reichsgericht in seinem Urteil vom 16. März 1928 — III 331/27 — anerkannt hat.

(2) Versorgungsbezüge für ausgeschiedene Lehrer und für Hinterbliebene, die erstmalig zu oder vor dem in Abs. 1 angegebenen Zeitpunkte der Auflösung fällig geworden sind, hat die Landesmittelschulkasse auch nach dem Ausscheiden des Schulträgers aus der gleichen Kasse weiterzuzahlen.

Wären in diesen Bestimmungen, auf die der Minister seine Erlasse und das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, Rechtslücke zu erblicken, so könnte die Revision keinen Erfolg haben. Denn die vom Bürgermeister der Beklagten beantragte Auflösung der Schule war durch die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 11. April 1934 mit dem 1. April 1934 bedingungslos wirksam geworden. Ohne Rechtsirrtum nimmt das Berufungsgericht an, daß sich diese einmal eingetretene, in mancherlei Rechtsverhältnisse eingreifende Wirkung nicht durch die späteren Verfügungen beseitigen ließ, die wegen des anscheinend unerwarteten Verlangens der Lehr-

Kräfte, in den Ruhestand versetzt zu werden, den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Auflösung zu verlegen suchten. Dem Berufungsgericht muß auch darin beigetreten werden, daß die drei Lehrpersonen Beamte der Beklagten waren (RGZ. Bd. 128 S. 219 [223], Bd. 152 S. 385 [389]) und ungeachtet ihrer Versetzung in den Volksschuldienst auch blieben. Denn § 5 Abs. 2 BChG. gibt dem Beamten das Recht, „an Stelle“ der Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen die Versetzung in den Ruhestand zu verlangen. Daß die drei Lehrpersonen nach Nr. 4 zu § 5 der Dritten Durchführungsverordnung vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245) gehört werden mußten und tatsächlich schon im Jahre 1933 gehört worden waren, sich aber ihre Entschliebung vorbehalten hatten, nahm ihnen nicht das Recht, den Ruhestand an Stelle der Versetzung in ein anderes Amt zu wählen, nachdem ihnen diese Versetzung mitgeteilt worden war. Davon haben sie rechtzeitig Gebrauch gemacht. Die Revision irrt also in der Annahme, die drei Lehrkräfte seien Beamte im Volksschuldienst geworden. Sie irrt weiter darin, daß sich im Beamtenverhältnis der drei Personen zur Beklagten bis zum Eintritt des Ruhestandes, abgesehen davon, daß sie keine Tätigkeit mehr ausübten, etwas geändert habe. Zuzugeben ist der Revision jedoch, daß das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht gelangt, im hohen Maße unbillig ist. Würde diesem Ergebnis beigetreten werden, so verlöre nicht nur die Beklagte sämtliche Beträge, die zur Deckung der künftigen Ruhegehaltsansprüche der drei Lehrpersonen in den von ihr an die Klägerin entrichteten Beiträgen enthalten waren, sondern der Zweck der Schulauflösung, die Beklagte von Ausgaben zu entlasten, wäre auch für absehbare Zeit in sein Gegenteil verkehrt.

Allein die Ausführungsanweisung vom 6. Juni 1928 ist keine Rechtsverordnung. Sie ist zwar gemäß § 28 Abs. 3 MWG. dem Landtage vorgelegt (Drucksache Nr. 179 der Tagung von 1928) und im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen abgedruckt worden. Aber der Form nach ist sie nur ein Erlaß, der sich an die Regierungen und die Provinzialschulkollegien gerichtet hat, und ihr Inhalt besteht aus Erläuterungen des Gesetzes, verbunden mit Verwaltungsvorschriften für dessen Handhabung. Das gilt auch für die oben niedergegebene Nr. 63 und gibt sich schon durch die darin enthaltene Anführung einer Entscheidung des Reichs-

gerichts kund. Übrigens ist für Rechtsverordnungen, die nicht in der Gesetzsammlung selbst veröffentlicht werden, durch § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 9. August 1924 (GS. S. 597) vorgeschrieben, daß sie in der Gesetzsammlung nachrichtlich anzuführen sind. Mit der Ausführungsanweisung vom 6. Juni 1928 ist das nicht geschehen. Damit wird bestätigt, daß sie nicht als Rechtsverordnung hat erlassen werden sollen. Sie enthält also keine Rechtsätze. Die Gerichte sind an die Ausführungsanweisung nicht gebunden, sondern können unabhängig von ihr den Sinn des Gesetzes ermitteln.

Dieser Sinn rechtfertigt aber nicht die vom Berufungsgericht getroffene Entscheidung. Das Gesetz selbst behandelt nicht die Fragen, die bei der Auflösung einer Schule auftauchen können. Auch in den älteren Mittelschullehrer-Dienstverhältnissen-Gesetzen vom 14. Januar 1921 (GS. S. 325) und vom 14. Januar 1924 (GS. S. 61) war darüber nichts enthalten, so daß das Reichsgericht in seiner auf Grund des Gesetzes von 1921 ergangenen Entscheidung vom 16. März 1928 III 331/27¹⁾ auf den Grundgedanken des Verhältnisses zwischen der Landesmittelschulkasse und den ihr angeschlossenen Unterhaltungsträgern hat zurückgehen müssen. In dem damals zur Entscheidung stehenden Fall war zum 1. April 1923 eine Mittelschule aufgelöst, zugleich die Beitragszahlung an die Landesmittelschulkasse eingestellt und eine Lehrerin an eine andere, nicht an die Kasse angeschlossene Schule übernommen worden. Als sie wegen dort später eingetretener Dienstunfähigkeit mit dem 1. Juli 1925 in den Ruhestand versetzt wurde, lehnte die Landesmittelschulkasse die Zahlung des Ruhegehalts ab. Damit drang sie unter Billigung des Reichsgerichts durch. Dieses sprach als Grundsatz aus, daß die Kasse Gehälter und Ruhegehälter an die Lehrkräfte einer Mittelschule nur so lange zahlen müsse, als ihr deren Unterhaltungsträger Beiträge entrichte, und daß mit der Auflösung einer Schule ebenso wie die Beitragspflicht des Unterhaltungsträgers auch die Leistungspflicht der Kasse weg falle.

An diesem Grundsatz ist gewiß festzuhalten. Eine Übertreibung wäre es aber, wenn man in einem Falle wie dem vorliegenden, wo infolge der Regelung durch § 5 BVG. die Versetzung der Lehrkräfte in den Ruhestand sich wenige Monate über die Auflösung der Schule

¹⁾ Abgedr. NRR. 1928 Nr. 1353 u. RVerwBl. Bd. 49 S. 639. D. S.

verzögert hat, nicht eine Abwicklung des Verhältnisses zwischen der Landesmittelschulkasse und dem Unterhaltungsträger zulassen wollte. Entscheidend kann nur sein, daß die Veretzung in den Ruhestand mit der Auflösung der Schule unmittelbar zusammengehangen hat. Daß beides zeitlich genau zusammenfallen oder die Veretzung in den Ruhestand vorangehen müsse, sagt in dieser Schärfe nicht das Gesetz, sondern nur die Ausführungsanweisung. Bei freier Auslegung des Gesetzes läßt sich recht wohl annehmen, daß die drei Lehrkräfte „bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienste an einer öffentlichen mittleren Schule angestellt gewesen sind“ (vgl. § 18 Abs. 3e und i WBG.). Die wenigen Monate, die sie nach der Auflösung der Schule ohne anderweitige Tätigkeit zugebracht haben, bis ihr Ruhestand begann, sind hierfür bedeutungslos. Die starre Auslegung, welche die Ausführungsanweisung dem Gesetz gibt, könnte dazu führen, daß eine an sich notwendige Schulauflösung bis zum Eintritt des Ruhestandes der Lehrkräfte hinausgeschoben und mitten im Schuljahr vorgenommen würde. Die Schulaufsichtsbehörde würde sich einem solchen Verlangen eines notleidenden Unterhaltungsträgers möglicherweise nicht immer entziehen können, zum mindesten aber in ihrer Entschließung beengt sein. Jede Schwierigkeit wird vermieden, wenn in einem Fall wie dem vorliegenden nach der Auflösung der Schule bis zu dem damit zusammenhängenden Eintritt des Ruhestandes der Lehrkräfte das bisherige Verhältnis des Unterhaltungsträgers zur Landesmittelschulkasse als fortbestehend behandelt wird, jener seine Beiträge bis dahin weiterleistet und diese die Ruhegehaltszahlung übernimmt. Das Gesetz läßt solche zweckmäßige Auslegung zu, der obige Grundsatz wird damit nicht preisgegeben.

Es war daher sachgemäß, daß die Beklagte bis Ende August 1934 ihre Beiträge an die Klägerin weiterentrichtet hat; bis dahin war sie beitragspflichtig. Die Klägerin hat aber mit ihren Gehalts- und Ruhegehaltszahlungen nicht Verbindlichkeiten der Beklagten, sondern eigene Verbindlichkeiten erfüllt und kann dafür keine Erstattung verlangen. Ihre Klage war daher in dem Umfange, in dem sie sie durchgeführt hat, nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. abzuweisen. Die Abweisung umfaßt außer dem Leistungsanspruch auf 7000 RM. und dem Antrag auf Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, in Zukunft das Ruhegehalt des Rektors B. zu zahlen, auch den im

zweiten Rechtszug hilfsweise gestellten Antrag festzustellen, daß sie selbst zu dieser Zahlung nicht verpflichtet sei. Mit der Abweisung dieses verneinenden Feststellungsantrags ist ihre eigene Zahlungspflicht bejahend festgestellt.